

**10. Änderung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009
(Verbandssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 9, 11, 12 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), §§ 5, 8, 9, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 7 der Verbandssatzung vom 07.12.2009, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 04.12.2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Im **§ 3 Aufgaben des Verbandes** wird folgender **Absatz 5** neu angefügt:

- (5) Der AZV besorgt die Aufgabe „Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände, die der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem jeweiligen Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlagepflichtigen der im jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke“. Die verwaltungsmäßige Erledigung der Beitragserhebung erfolgt im Namen und im Auftrag der Verbandsgemeinde Flechtingen bzw. der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen. Die näheren Einzelheiten werden in einer Zweckvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Behnsdorf, 04.12.2023

Peters

Verbandsgeschäftsführerin





Landkreis Börde

Der Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis!

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Behnsdorf
Weferlinger Straße 17
39356 Flechtingen

Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
06.12.2023

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.5.AZVAO.2023

Datum:
14.12.2023

Sachbearbeiter/in:
Frau Krieg

Haus / Raum:
E1 – 302.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4003
+49 3904 7240-45291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

10. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“

Beschluss Nr. 09/2023 vom 04.12.2023

Genehmigungsverfügung

- I. Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch § 1 des vierten Änderungsgesetzes zum Gemeinschaftsarbeitsgesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) die vom Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. 09/2023 beschlossene 10. Änderung der Verbandssatzung.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat im Jahre 2019 und die Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen hat im Jahr 2021 mit dem AZV „Aller-Ohre“ jeweils eine Zweckvereinbarung geschlossen, mit denen dem AZV „Aller-Ohre“ die Aufgabe der Umlage der Unterhaltungsbeiträge für die Gewässerunterhaltung auf die Umlagepflichtigen zur Besorgung übertragen wurde.

Mit Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Nr. 19/2023 vom 13.10.2023 wurde klargestellt, dass ein Abwasserzweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 7 GKG-LSA) eine Zweckvereinbarung nur dann abschließen kann, wenn er zur Erfüllung der Aufgabe, die Gegenstand der Zweckvereinbarung sein soll, ermächtigt ist. Die Ermächtigungsgrundlage bildet hier die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung muss u. a. die Aufgaben des Zweckverbandes bestimmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 GKG-LSA).



Demnach ist die Berechtigung des Abwasserzweckverbandes zur Wahrnehmung der Aufgabe der Umlageerhebung der Unterhaltungsverbandsbeiträge durch Übertragung von mindestens einem Verbandsmitglied und durch die entsprechende Festlegung in der Verbandssatzung zu schaffen. Die Verbandssatzung oder deren Änderung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§§ 14 Abs. 2, 8 Abs. 4 GKG-LSA).

Auf Grund der Beschlüsse der Verbandsgemeinde Flechtingen Nr. VGR/019/2019/BV vom 16.04.2019 und des AZV „Aller-Ohre“ Nr. 05/2019 vom 29.04.2019 sowie der Beschlüsse der Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen Nr. SROW-296-20-BV vom 01.12.2020 und des AZV „Aller-Ohre“ Nr. 01/2021 vom 15.03.2021 sowie der in Umsetzung dieser Beschlüsse bestehenden Vereinbarungen, hat die Verbandsversammlung des AZV „Aller-Ohre“ am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. 9/2023 zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage die 10. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Damit sind die in der Rundverfügung Nr. 19/2023 vom 13.10.2023 aufgezeigten, für eine ordnungsgemäße Aufgabenübertragung notwendigen, Anforderungen erfüllt.

Begründung

zu I.)

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA die für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes berühren, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall wird der Aufgabenbestand des AZV „Aller-Ohre“ hinsichtlich der zur Besorgung übertragenen Aufgabe „Umlage der Verbandsbeiträge, die der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem jeweiligen Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlagepflichtigen der im jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke“ erweitert.

Die Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ wurde mit Schreiben vom 14.12.2023, hier eingegangen am 15.12.2023, von der Geschäftsführung des AZV „Aller-Ohre“ beantragt. Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen waren bereits im Vorfeld vom Verband übersandt worden und lagen der Kommunalaufsicht am 06.12.2023 vollständig vor.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Im Auftrag



Klumpe
stellv. Sachgebietsleiter

